

30./XII. 1915

**Kriegsbeihilfen für Lohnangestellte höherer Ordnung.**  
Kriegsbeihilfen werden auch Lohnangestellten höherer Ordnung im Einverständnis mit dem Finanzminister gewährt. Es geschieht dies, soweit ihnen nicht aus Anlaß der Teuerung bereits eine Lohnerhöhung zuteil geworden ist. Sie erhalten

laufende Kriegsbeihilfen in der gleichen Höhe und unter den gleichen Grundsätzen, wie sie den gering besoldeten Staatsbeamten zugebilligt sind. Die Beihilfen werden für die Dauer des Krieges vom 1. Oktober 1915 an bewilligt. An Stelle der Dienststeinkommengrenze von 2100 M. für die Beamten, vermehrt durch den Wohnungsgeldzuschuß, tritt bei den Lohnangestellten ein **Höchstes Einkommen von jährlich 2400 M. als Grenze.** In Betracht kommen demnach nur verheiratete männliche Lohnempfänger, sofern sie ein oder mehrere Kinder haben und als dauernd beschäftigt anzusehen sind.